



Kennzeichen  
LAD1-VD-109704/009-2021

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Sophie Walter-Frosch  
Mag. Larissa Helbok-Edlauer

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12085  
12134

Datum  
04. Oktober 2022

Betrifft  
NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG); Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.10.2022  
Ltg.-2305/H-19-2022  
R-u.V-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf eines NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) wird berichtet:

### I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17, (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/1937). Die Richtlinie (EU) 2019/1937 verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen.

Die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 festgelegten Mindeststandards beinhalten die Einrichtung und die Verfahren von internen und externen Hinweisgebersystemen für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder Offenlegung von Informationen über Verstöße. Diese Mindeststandards sollen für die Meldung oder Offenlegung von Verstößen gelten, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie angeführten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche betreffen:

- a) öffentliches Auftragswesen,

- b) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- c) Produktsicherheit und Produktkonformität,
- d) Verkehrssicherheit,
- e) Umweltschutz,
- f) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
- g) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- h) öffentliche Gesundheit,
- i) Verbraucherschutz und
- j) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen trifft grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei die Richtlinie Einschränkungen im Hinblick auf die Zahl der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und bei Gemeinden zusätzlich hinsichtlich der Einwohnerzahl zulässt.

### **1. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinie erstreckt sich

1. auf die Einrichtung und die Mindestanforderungen an das Verfahren von internen Hinweisgebersystemen beim Land Niederösterreich, bei den Gemeinden, bei den Gemeindeverbänden, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern und den sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen oder juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,
2. auf die Einrichtung und die Mindestanforderungen an das Verfahren eines externen Hinweisgebersystems für Verstöße gegen Unionsrecht im Rahmen des Anwendungsbereiches der Richtlinie in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und
3. den Schutz der hinweisgebenden Person vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung von Verstößen, soweit diese Regelungen unter die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 21 Abs. 1 B-VG fallen.

Die Umsetzung der in den Punkten 1. und 2. genannten Inhalte soll durch den vorliegenden Entwurf erfolgen. Die Umsetzung der in Punkt 3. genannten Inhalte soll einerseits durch den vorliegenden Entwurf und andererseits durch das Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden – NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht sowie das Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) geändert werden – NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht (im Folgenden: NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht) erfolgen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieser Bestimmungen ist gegenüber der Kompetenz des Bundesgesetzgebers wie folgt abzugrenzen:

Bei den Bestimmungen über die Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen handelt es sich um organisatorische Bestimmungen, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung durch Landesgesetz für jene juristischen Personen erlassen werden können, deren Organisationsrecht aufgrund der sog.

Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG durch Landesgesetz geregelt wird (zum Kreis der verpflichteten juristischen Personen vgl. § 9 Abs. 1).

Bei den Bestimmungen über die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems handelt es sich um Aufgabenzuweisungen und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Materiengesetzgeber obliegen. Dementsprechend kommen der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben der externen Stelle auch nur in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zu, also hinsichtlich jener Rechtsbereiche, die nach der österreichischen Bundesverfassung dem Landesgesetzgeber zur Regelung zugewiesen sind (vgl. die Erläuterungen zu § 12).

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen beschränken sich auf die in den Kapiteln I, II, III und V der Richtlinie (EU) 2019/1937 enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere das

Vertraulichkeitsgebot des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2019/1937) und stehen im Zusammenhang mit den genannten Kompetenzbereichen. Die Schutzmaßnahmen des Kapitels VI der Richtlinie (EU) 2019/1937 werden, soweit es sich dabei um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, im Rahmen des NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes Landesdienstrecht und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes Gemeindedienstrecht umgesetzt. Handelt es sich dabei um Regelungen, die in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen (insbesondere arbeits- oder zivilrechtliche Regelungen), sind diese durch den Bundesgesetzgeber umzusetzen.

## **2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Wenn die in Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführten sektorspezifischen Rechtsakte der Union spezifische Regeln über die Meldung von Verstößen enthalten, gelten diese Regeln. Die Bestimmungen dieser Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten insoweit, als die betreffende Frage durch die sektorspezifischen Rechtsakte der Union nicht verbindlich geregelt ist (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4).

## **3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Bei einigen Rechtsakten der Europäischen Union (insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen, vgl. auch Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937) bestehen bereits jetzt detaillierte Vorschriften zum Schutz der hinweisgebenden Person und sollten solche spezifischen Regelungen beibehalten werden, um festzulegen, welche juristischen Personen auf diesen Gebieten derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4).

## **4. Probleme bei der Vollziehung**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **5. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf nicht dieser Vereinbarung.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Einrichtung von internen oder externen Hinweisgebersystemen zur Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht ergibt sich aufgrund zwingender Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unabhängig von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems mit den Aufgaben der internen und externen Stelle auch ein Mehraufwand verbunden ist, zumal eine erstmalige Einrichtung erforderlich ist und auch regelmäßig Aufgaben wahrzunehmen sind, die unabhängig von der Anzahl einlangender Beschwerden anfallen, wie beispielsweise diverse Berichtspflichten und Evaluierungen.

In Niederösterreich ist unter anderem eine webbasierte Anwendung als Meldekanal vorgesehen. Bei einer webbasierten Anwendung ist mit einmaligen Einrichtungskosten und mit jährlichen Nutzungskosten zu rechnen. Demnach ist für die Einrichtung des internen Meldekanales beim Land mit einmaligen Kosten von voraussichtlich 4.000,00 Euro und mit jährlichen Kosten von 18.000,00 Euro zu rechnen. Bei der externen Stelle belaufen sich die einmaligen Implementierungskosten auf rund 1.500,00 Euro und die jährlichen Nutzungskosten auf rund 6.000,00 Euro.

Jedenfalls sind mit dem vorliegenden Entwurf für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern bzw. weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und für Gemeindeverbände mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden, da diese nicht zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind.

Inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen darüber hinausgehende finanzielle Mehraufwendungen für das Land Niederösterreich und jene Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems verpflichtet sind, zur Folge haben, ist derzeit nur schwer abschätzbar und hängt im Wesentlichen von der quantitativen Inanspruchnahme der Hinweisgebersysteme durch potentielle hinweisgebende Personen ab.

## **7. Mitwirkung von Bundesorganen**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist in diesem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

## **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030**

Durch diesen Gesetzesentwurf sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie des Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

## **9. Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979**

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 unterliegt, da gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 leg. cit. der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):**

#### **Zu § 1 (Zweck und Gegenstand):**

§ 1 entspricht Art. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und enthält darüber hinaus Elemente der Erwägungsgründe 1 bis 5 dieser Richtlinie. § 1 regelt Zweck und Gegenstand dieses Gesetzes.

Zweck dieses Gesetzes ist es, Verstöße in bestimmten (unionsrechtlichen) Bereichen ans Licht zu bringen, indem hinweisgebende Personen bestärkt werden, Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht zu melden, sodass diese untersucht und verfolgt werden können. Dabei soll der hinweisgebenden Person und den Personen in ihrem beruflichen Umkreis ein entsprechender Schutz zukommen.

Gegenstand dieses Gesetzes sind jene Inhalte der Richtlinie (EU) 2019/1937, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung interner Hinweisgebersysteme zur Meldung von „internen“ Verstößen gegen Unionsrecht an eine interne Stelle (Abs. 2 Z 2), die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems

zur Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung an eine externe Stelle (Abs. 2 Z 3) und um Bestimmungen zum Schutz der hinweisgebenden Person, die Verstöße gegen das Unionsrecht meldet (Abs. 2 Z 4).

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 entspricht Art. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und den Erwägungsgründen 42 bis 46 dieser Richtlinie.

Art. 5 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 4 umgesetzt. Der Begriff „Verstoß“ erfasst auch missbräuchliche Praktiken im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs, also Handlungen oder Unterlassungen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften unvereinbar sind, um eine ernsthafte Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können (vgl. auch Erwägungsgrund 42).

Art. 5 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 5 umgesetzt. Geschützt werden Personen, die sowohl Informationen über Verstöße, die bereits eingetreten sind, als auch über Verstöße, mit deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, melden und die aus hinreichenden Gründen einen Verstoß annehmen. Auch Informationen über den Versuch der Verschleierung von Verstößen sind von der Begriffsbestimmung umfasst (vgl. auch Erwägungsgrund 42 und Erläuterungen zu § 5).

Art. 5 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 1 umgesetzt.

Art. 5 Z 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 1 umgesetzt.

Art. 5 Z 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 1 umgesetzt.

Art. 5 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 6 umgesetzt.

Art. 5 Z 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 2 umgesetzt.

Art. 5 Z 8 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 3 Abs. 2 Z 1 umgesetzt.

Art. 5 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 7 umgesetzt.

Art. 5 Z 10 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 3 umgesetzt.

Art. 5 Z 11 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 8 umgesetzt.

Art. 5 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 9 umgesetzt.

Art. 5 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 2 Z 10 umgesetzt.

Art. 5 Z 14 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 12 umgesetzt.

### **Zu § 3 (Persönlicher Geltungsbereich):**

§ 3 entspricht Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und enthält darüber hinaus Elemente der Erwägungsgründe 36 bis 41 und 55 dieser Richtlinie. Es wird der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demnach dann zur Anwendung, wenn Verstöße von Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Gesetzes gemeldet werden, jedoch nur, wenn hinweisgebende Personen diese Informationen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben. Es muss sohin ein beruflicher Kontext im Sinne dieses Gesetzes bestehen.

Dazu gehören Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, die in einem Arbeitsverhältnis mit juristischen Personen stehen oder gestanden sind. Dies entspricht Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 sowie den Erwägungsgründen 36 bis 39 dieser Richtlinie.

Gemäß den Erwägungsgründen 36 und 37 der Richtlinie benötigen Personen besonderen Rechtsschutz, wenn sie Informationen melden, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen und sich damit dem Risiko von berufsbezogenen Repressalien aussetzen z.B. aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeits- oder Loyalitätspflicht. Der Grund für den Schutz dieser Personen ist ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von der Person, auf die sie de facto wegen ihres Beschäftigungsverhältnisses angewiesen sind. Liegt hingegen kein beruflich bedingtes Machtungleichgewicht vor, beispielsweise im Fall gewöhnlicher Beschwerdeträger oder unbeteiligter Dritter, ist auch kein Schutz vor Repressalien erforderlich. Es sollte somit ein möglichst breites Spektrum von Personengruppen geschützt werden, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, unabhängig von der Art dieser Tätigkeit oder ob diese vergütet wird oder nicht, privilegierten Zugang zu Informationen über Verstöße, deren Meldung im öffentlichen Interesse liegt, haben und die im Falle einer solchen Meldung Repressalien erleiden könnten. Der Schutzbedarf soll somit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und nicht nur unter Bezugnahme auf die Art der Arbeitsbeziehung bestimmt werden, sodass

alle Personen erfasst werden, die im weiteren Sinne mit der Organisation verbunden sind, in welcher der Verstoß vorgefallen ist.

Von der Möglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuschließen, wird daher nicht Gebrauch gemacht.

Die Aufnahme sämtlicher in Art. 4 Abs. 1 lit. a) bis d) und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Personen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffend interne Hinweisgebersysteme entspricht auch dem Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach sollen interne Meldeverfahren juristische Personen des privaten Sektors in die Lage versetzen, nicht nur den Meldungen ihrer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unter vollständiger Wahrung der Vertraulichkeit nachzugehen, sondern soweit möglich auch den Meldungen der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von Vertreterinnen oder Vertretern und Lieferantinnen oder Lieferanten der Gruppe sowie von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Unternehmen und der Gruppe Informationen erhalten. Hier wird zwar auf juristische Personen des privaten Sektors abgestellt, in Zusammenschau mit dem Erwägungsgrund 36 der Richtlinie (EU) 2019/1937 ergibt sich jedoch, dass die Einbeziehung eines möglichst breiten Spektrums von Personengruppen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffend interne Hinweisgebersysteme des öffentlichen Sektors sinnvoll und zweckmäßig erscheint, um den Zielen der Richtlinie (EU) 2019/1937 nachzukommen (vgl. die Erläuterungen zu § 1). Die Begriffe „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ schließen auch Beamte, öffentliche Bedienstete und andere Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, ein (Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

Nach § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5 dieses Gesetzes sind auch weitere Personengruppen vom persönlichen Geltungsbereich entsprechend Art. 4 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 sowie den Erwägungsgründen 38 bis 40 dieser Richtlinie umfasst.

Ein wirksamer Hinweisgeberschutz umfasst auch den Schutz von Personengruppen, die zwar auf ihre berufliche Tätigkeit nicht wirtschaftlich angewiesen sind, aber

infolge einer Meldung von Verstößen dennoch Repressalien erleiden können. Gegenüber Freiwilligen sowie bezahlten bzw. unbezahlten Praktikantinnen oder Praktikanten (§ 3 Abs. 1 Z 3) könnten Repressalien etwa in der Form ausgeübt werden, dass ihre Dienste nicht mehr in Anspruch genommen werden, ihnen negative Arbeitszeugnisse ausgestellt werden oder ihr Ruf bzw. ihre beruflichen Perspektiven auf andere Weise geschädigt werden (vgl. Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

§ 3 Abs. 2 entspricht Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und enthält darüber hinaus Elemente des Erwägungsgrundes 41 dieser Richtlinie. Demnach sollte nicht nur Schutz vor Repressalien gewährt werden, die direkt gegen die hinweisgebende Person selbst ergriffen werden, sondern auch vor Maßnahmen, die indirekt, einschließlich gegen Mittlerinnen oder Mittler (vgl. auch Art. 5 Z 8), Kolleginnen oder Kollegen bzw. Verwandte der hinweisgebenden Person, die ebenfalls in einer beruflichen Verbindung zur Arbeitgeberin oder zum Arbeitgeber, zu einer Kundin einem Kunden oder zu einer Empfängerin oder einem Empfänger von hinweisgebenden Personen erbrachten Dienstleistungen stehen, ergriffen werden.

#### **Zu § 4 (Sachlicher Geltungsbereich):**

§ 4 entspricht Art. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und enthält darüber hinaus Elemente der Erwägungsgründe 6 bis 20 und 24 bis 28 dieser Richtlinie. Dieses Gesetz gilt demnach für die Meldung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union fallen und gegen die im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 10 des Gesetzes, welche dem Art. 2 Abs. 1 lit. a) sowie den Erwägungsgründen 6 bis 14 dieser Richtlinie entsprechen, aufgelisteten Unionsrechtsbereiche gemeldet werden.

Vom sachlichen Geltungsbereich sind mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 zudem Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union sowie gegen die Binnenmarktvorschriften erfasst (entsprechen Art. 2 Abs. 1 lit. b und c und enthalten Merkmale der Erwägungsgründe 15 bis 19, 105 der Richtlinie (EU) 2019/1937). Gemäß Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind, sofern darauf in der gegenständlichen Richtlinie Bezug genommen wird, die in den Anhängen aufgeführten Unionsrechtsakte (sowie Durchführungs- oder delegierte Maßnahmen

der Mitgliedstaaten und der Union) ebenfalls Teil des sachlichen Anwendungsbereichs dieser Richtlinie. Die Bezugnahme auf die Unionsrechtsakte im Anhang ist als dynamische Bezugnahme zu verstehen.

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 4 Abs. 4 umgesetzt und regelt insbesondere das Verhältnis der Bestimmungen dieses Gesetzes zu anderen landesgesetzlich geregelten Hinweisgebersystemen, mit denen im Anhang der Richtlinie aufgelistete Rechtsakte der Union umgesetzt werden. Aus Erwägungsgrund 20 der Richtlinie (EU) 2019/1937 ergibt sich im Wesentlichen, dass einige Rechtsakte der Union (insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen, vgl. auch Teil II des Anhangs dieser Richtlinie) schon jetzt detaillierte Vorschriften zum Schutz hinweisgebender Personen beinhalten und solche spezifischen Regelungen beibehalten werden sollten, um festzulegen, welche juristischen Personen auf diesen Gebieten derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten. Zudem sollte diese Richtlinie zugleich für alle Angelegenheiten gelten, die nicht durch sektorspezifische Rechtsakte geregelt werden, damit diese in vollem Umfang den Mindeststandards (unter anderem zur Gestaltung der internen und externen Meldekanäle und betreffend den Schutz vor Repressalien; vgl. auch Erwägungsgrund 69) entsprechen.

Mit § 4 Abs. 5 Z 1 wird Art. 3 Abs. 2 und 3 lit. a) umgesetzt und enthält dieser Elemente der Erwägungsgründe 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Dieses Gesetz gilt nicht für den Schutz von Verschlussachen, wovon auch die nationale Sicherheit umfasst ist. Es wird somit nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten berührt, die nationale Sicherheit zu gewährleisten oder ihre Befugnis zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen (vgl. Erwägungsgrund 24 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

Mit § 4 Abs. 5 Z 2 wird Art. 3 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt und enthält dieser Elemente des Erwägungsgrundes 26.

Mit § 4 Abs. 5 Z 3 wird Art. 3 Abs. 3 lit. c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt und enthält dieser Elemente des Erwägungsgrundes 27. Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dem gegenständlichen Gesetz keine Überprüfung der Rechtsprechung der Gerichte einhergeht.

Mit § 4 Abs. 5 Z 4 wird Art. 3 Abs. 3 lit. d) umgesetzt und enthält dieser Elemente des Erwägungsgrundes 28 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

### **Zu § 5 (Voraussetzungen für den Schutz der hinweisgebenden Person):**

§ 5 entspricht Art. 6 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 32, 34 bis 36 und 43 der Richtlinie (EU) 2019/1937 (vgl. Erläuterungen zu § 3).

§ 5 Abs. 1 entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die hinweisgebende Person zur Inanspruchnahme der im 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes festgelegten Verfahren und des damit zusammenhängenden Schutzes berechtigt ist, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichende Gründe zur Annahme hat, dass die von ihr erlangten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Anforderung ist eine wichtige Schutzvorkehrung gegen böswillige oder missbräuchliche Meldungen, da sie gewährleistet, dass Personen keinen Schutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet haben. Gleichzeitig wird mit dieser Anforderung gewährleistet, dass der Schutz auch dann gilt, wenn eine hinweisgebende Person in gutem Glauben ungenaue Informationen über Verstöße gemeldet hat. In ähnlicher Weise sollte die hinweisgebende Person Schutz im Rahmen dieser Richtlinie erhalten, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Aus welchen Gründen sie Informationen meldet, sollte bei der Entscheidung, ob eine Person Schutz erhält, keine Rolle spielen (vgl. Erwägungsgrund 32 und 43 der Richtlinie (EU) 2019/1937 sowie Erläuterungen zu § 2 Z 5).

Gibt eine hinweisgebende Person wissentlich falsche Informationen weiter, so begeht sie eine Verwaltungsübertretung, die nach § 17 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu ahnden ist.

§ 5 Abs. 2 entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach dieses Gesetz für anonyme Meldungen von Verstößen nur insoweit gilt, als hinweisgebende Personen Anspruch auf Schutz nach den Bestimmungen des 4.

Abschnitts dieses Gesetzes haben, wenn ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 besteht (vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2019/1937). Schutzwürdigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 liegt vor, wenn die hinweisgebende Person im Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichende Gründe zur Annahme hat, dass die von ihr erlangten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Darüber hinaus besteht auch ein Schutz durch das NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und das NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht. Die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis mit anonymen Eingaben haben gezeigt, dass diese meist wenig substantiell sind. Zudem wären für eine Kontaktaufnahme zur Ergänzung oder Präzisierung der Informationen in der Meldung entsprechende technische Vorkehrungen erforderlich. Im Übrigen sehen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Umsetzung der Richtlinie ein derart hohes Schutzniveau zur Wahrung der Identität dieser Personen vor, dass es nicht erforderlich scheint, zusätzlich anonyme Meldungen ermöglichen zu müssen. Aus all diesen Gründen soll daher von einer Verpflichtung zur Entgegennahme von anonymen Meldungen und Ergreifung entsprechender Folgemaßnahmen generell Abstand genommen werden (vgl. auch Erläuterungen zu § 9 zu den Erwägungsgründen 57 und 58).

### **Zu § 6 (Vertraulichkeitsgebot):**

§ 6 entspricht Art. 16 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 60, 74 bis 77 und 82 bis 85 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

§ 6 Abs. 1 entspricht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die Identität der hinweisgebenden Person sowie die Identität der von der Meldung betroffenen Person zu schützen ist, insbesondere auch betreffend ihre personenbezogenen Daten, und diese anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen oder externen Stelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden darf. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität dieser Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Versuche, mit denen Meldungen behindert, Folgemaßnahmen (insbesondere Untersuchungen) verhindert, unterlaufen oder verschleppt, sowie Identitäten festgestellt werden könnten, müssen verhütet und

unterbunden werden (vgl. Erwägungsgründe 76 und 82 bis 85). Diesem Erfordernis wird damit Genüge getan. Bei der Zustimmung im Sinne des § 6 Abs. 1 handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO, welche in der Folge auch widerrufen werden kann.

Das Verhältnis zwischen dem Vertraulichkeitsgebot gemäß § 6 und der Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 DSGVO gestaltet sich derart, dass bei Verwendung eines elektronischen Systems im Zuge des Anmeldeprozesses vor Absetzen der nicht anonymen Meldung entsprechend klare Informationen bereitzustellen sind, welche durch konkrete Handlungen zur Kenntnis genommen werden. Dies folgt aus der Verpflichtung des Privacy by Design. Andernfalls hat die Stelle, die die Meldung entgegennimmt, inhaltlich gleichlautende Informationen der Melderin oder dem Melder bekanntzugeben bzw. zur Kenntnis zu bringen sowie darüber aufzuklären, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht erfolgt, wenn diesen Informationen nicht zugestimmt wird.

§ 6 Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Identität und Informationen der hinweisgebenden Person dürfen nur nach deren Unterrichtung und nur dann offengelegt werden, wenn dies in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren aufgrund des Verfahrenszwecks notwendig ist und im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der von der Meldung betroffenen Person sowie im Hinblick auf eine Gefährdung der hinweisgebenden Person verhältnismäßig ist. Die Gründe für die Offenlegung sind schriftlich darzulegen. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person während des Meldeverfahrens und der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen stellen wesentliche Vorsorgemaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen dar (vgl. Erwägungsgrund 82 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

§ 6 Abs. 4 entspricht Art. 12 Abs. 3 und den Erwägungsgründen 74 und 77 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Wenn anderen als den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Meldung bekannt wird, ist diesen die Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person und die von der Meldung betroffenen Person ebenso untersagt.

**Zu § 7 (Dokumentation der Meldungen):**

§ 7 entspricht Art. 18 und Art. 22 Abs. 2 und 3. Sein Abs. 5 entspricht Art. 12 Abs. 5 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 53, 73 bis 77, 82 und 86 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

§ 7 Abs. 1 entspricht Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach interne und externe Stellen alle eingehenden Meldungen unter Bedachtnahme auf das Vertraulichkeitsgebot und den Schutz der Identität der betroffenen Person zu dokumentieren haben (vgl. Erwägungsgrund 86).

§ 7 Abs. 2 entspricht Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die aufgezeichnet werden, mit Zustimmung der hinweisgebenden Person durch Tonaufzeichnung oder Niederschrift dokumentiert werden können (vgl. Erwägungsgrund 53, vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5). Bei der Zustimmung im Sinne der § 7 Abs. 2 und Abs. 4 handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO, welche in der Folge auch widerrufen werden kann.

§ 7 Abs. 3 entspricht Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, mittels Gesprächsprotokolls dokumentiert werden können (vgl. Erwägungsgrund 53, vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5).

§ 7 Abs. 4 entspricht Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach Meldungen, die mündlich in Form einer physischen Zusammenkunft erfolgen, in dauerhafter und in abrufbarer Form aufzuzeichnen und aufzubewahren sowie entsprechend durch Tonaufzeichnung oder Niederschrift zu dokumentieren sind (vgl. Erwägungsgrund 53, vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5).

§ 7 Abs. 5 entspricht Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach interne und externe Stellen die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 bis 4 in einem vertraulichen und sicheren System zu speichern und den Zugang zu diesem System so zu beschränken haben, dass die darin gespeicherten Daten nur den mit den geltenden

Datenschutzvorschriften vertrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zugänglich sind, die den Zugriff auf die Daten zur Bearbeitung der Meldung benötigen.

### **Zu § 8 (Offenlegung von Meldungen):**

§ 8 entspricht Art. 15 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 79 bis 81, 91 und 101 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

### **Zum 2. Abschnitt (Internes Hinweisgebersystem):**

#### **Zu § 9 (Einrichtung der internen Stelle):**

§ 9 entspricht Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1, 2, 5 und 9 sowie Art. 9 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 33, 47, 52 bis 57 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

§ 9 Abs. 1 dieses Gesetzes legt fest, welche juristischen Personen nach diesem Gesetz zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind und entspricht damit Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach juristische Personen des öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einzurichten haben. Zu den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern zählen insbesondere die NÖ Landeslandwirtschaftskammer, die Bezirksbauernkammern, der NÖ Landesfeuerwehrverband, der NÖ Landesjagdverband, Fischereirevierversände oder Siedlungsgemeinschaften. Zur Gruppe der durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen oder juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, gehören beispielsweise Stiftungen, Fonds und Anstalten wie etwa die NÖ Landesgesundheitsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts. Zu den juristischen Personen des Privatrechts zählen Stiftungen und Fonds, die nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700, eingerichtet sind.

§ 9 Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 1 und 2 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 33 und 47 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach sind interne Hinweisgebersysteme in einer Weise einzurichten und zu betreiben, dass hinweisgebende Personen Meldungen gegenüber der internen Stelle bevorzugt erstatten und diese der externen Stelle vorziehen.

§ 9 Abs. 3 entspricht Art. 8 Abs. 9 dritter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach interne Hinweisgebersysteme gemeinsam von Gemeinden oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden können, sofern sie von den externen Hinweisgebersystemen getrennt und gegenüber diesen unabhängig sind.

§ 9 Abs. 4 entspricht Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 1 lit. c) und enthält Elemente der Erwägungsgründe 54 und 56 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach haben die juristischen Personen nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes eine oder einen bzw. mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bzw. eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Stelle zu betrauen und dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und befugt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Mit den Aufgaben der internen Stelle können auch Dritte beauftragt werden. Die Rechte und Pflichten der internen Stelle gelten auch für jede mit den Aufgaben der internen Stelle beauftragte Stelle.

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten betraute Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (bei der oder dem Verantwortlichen selbst bzw. einer oder einem Auftragsverarbeiter) sind zur Vertraulichkeit in der Form verpflichtet, dass ein Zuwiderhandeln wirksame (dienst-) rechtliche Maßnahmen zur Folge hat. Wesentlicher Bestandteil dieser Betrauung sind geeignete Schulungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beitragen und eine entsprechende Sensibilisierung zur Folge haben.

§ 9 Abs. 5 entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. a) und enthält Elemente des Art. 16 sowie des Erwägungsgrundes 53 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Gemäß Erwägungsgrund 53 dieser Richtlinie kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Sektors selbst festlegen, welche Art von Meldekanälen einzurichten ist, solange die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gewahrt bleibt. Konkret sollten die Meldekanäle die Erstattung von schriftlichen Meldungen über den Postweg, einen Beschwerdebriefkasten oder eine Online-Plattform (z.B. Intranet oder Internet) sowie die Erstattung von mündlichen Meldungen über eine Telefon-Hotline und/oder ein anderes System für gesprochene Nachrichten ermöglichen. Auf Anfrage der hinweisgebenden Person sollte es über diese Kanäle auch möglich sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Rahmen von physischen Zusammenkünften Meldung zu erstatten.

§ 9 Abs. 6 entspricht Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und legt fest, dass die Meldung von Verstößen sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann. Eine mündliche Meldung muss telefonisch, mittels anderer Art der Sprachübermittlung oder auf Ersuchen der hinweisgebenden Person innerhalb von zwei Wochen in Form einer physischen Zusammenkunft möglich sein (vgl. Erwägungsgrund 53 zu § 9 Abs. 5).

#### **Zu § 10 (Aufgaben und Verfahren der internen Stelle):**

§ 10 Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 9 Abs. 1 lit. b), d) und f) sowie Art. 18 und enthalten Elemente der Erwägungsgründe 53, 57, 58, 65, 79 und 86 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach hat die interne Stelle

1. Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren,
2. das Einlangen der Meldungen binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen,
3. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und
4. der hinweisgebenden Person über Z 3 spätestens drei Monate ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung Rückmeldung zu erstatten.

Diese Verpflichtung bezieht sich nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht auf anonyme Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2).

Zur Ergreifung von Folgemaßnahmen (insb. zur Klärung und Verifizierung von Hinweisen) in Bezug auf Verstöße, die das Land Niederösterreich betreffen, ist die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Dienststellen des Landes Niederösterreich erforderlich.

§ 10 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen den Erwägungsgründen 65 und 79 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach hat die interne Stelle jede Meldung auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die interne Stelle kann eine Meldung zurückweisen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt oder aus der keine Anhaltspunkte für ihre Stichhaltigkeit hervorgehen. Offenkundig falsche oder irreführende Meldungen sind zurückzuweisen.

#### **Zu § 11 (Informationspflicht):**

§ 11 entspricht Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 lit. g) und enthält Elemente der Erwägungsgründe 57, 59 und 75 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach hat die interne Stelle Informationen über ihr internes Hinweisgebersystem und dessen Nutzung in einer dieser Richtlinie entsprechenden Form bereitzustellen.

Personen, die Verstöße melden wollen, sollten eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie Meldung erstatten. Daher sollten Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit in klarer und in leicht zugänglicher Weise über die verfügbaren Meldekanäle, die anwendbaren Verfahren und die innerhalb dieser Behörden für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bereitgestellt werden. Die Informationen zu Meldungen sollten auch für Personen transparent, leicht verständlich und zuverlässig sowie sichtbar sein, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, aber in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen (vgl. Erwägungsgründe 59 und 75 und Erläuterungen zu § 10 zum Erwägungsgrund 57).

### **Zum 3. Abschnitt (Externes Hinweisgebersystem):**

#### **Zu § 12 (Einrichtung der externen Stelle und deren Aufgaben):**

§ 12 Abs. 1 entspricht Art. 5 Z 14, Art. 11 Abs. 1 und 2 lit. a) und den Erwägungsgründen 63 und 64 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die zuständigen Behörden verpflichtet sind, geeignete externe Meldekanäle zu schaffen, die eingegangenen Meldungen sorgfältig nachzuverfolgen und der hinweisgebenden Person innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens über entsprechende Folgemaßnahmen Rückmeldung zu geben. Diese Verpflichtung bezieht sich nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht auf anonyme Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2).

Mit den Aufgaben der „zuständigen Behörde“ als externe Stelle im Sinne dieser Bestimmung soll die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte betraut werden. Die Zuständigkeit erstreckt sich allerdings nur auf einen Teilbereich des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes (vgl. § 4). In die Zuständigkeit fallen ausschließlich Angelegenheiten, bei denen dem Land die Gesetzgebung zukommt. Auf die Frage, wer die jeweiligen Rechtsvorschriften vollzieht, kommt es bei dieser

Zuständigkeitsabgrenzung nicht an, sodass bei Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Rechtsvorschriften der Union, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, jedenfalls eine Zuständigkeit der durch Bundesgesetz eingerichteten externen Stelle(n) besteht.

§ 12 Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 10 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 33, 47, 61 und 62 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach hinweisgebende Personen Meldungen in erster Linie bei internen Stellen erstatten sollen, es sei denn die Behandlung entsprechend diesen Bestimmungen ist nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar oder erwies sich als erfolglos oder aussichtslos. Ein Verstoß an die externe Stelle kann sowohl nach Nutzung eines internen Hinweisgebersystems als auch ohne vorherige Nutzung eines internen Hinweisgebersystems gemeldet werden (vgl. Erläuterungen zu § 9 Abs. 2).

§ 12 Abs. 3 und 4 entsprechen Art. 12 Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 und 5 und enthalten Elemente der Erwägungsgründe 73, 74, 76 und 77 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die externe Stelle so zu planen, einzurichten und zu betreiben ist, dass insbesondere die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person, gewährleistet ist und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die nicht mit den Aufgaben der externen Stellen betraut sind, der Zugriff auf diese Informationen verwehrt ist (vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 und 5 zu den Erwägungsgründen 73, 74 und 77 und vgl. Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 zum Erwägungsgrund 76 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraute Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (bei der oder dem Verantwortlichen selbst bzw. einer Auftragsverarbeiterin oder einem Auftragsverarbeiter) sind zur Vertraulichkeit in der Form verpflichtet, dass ein Zuwiderhandeln wirksame (dienst-) rechtliche Maßnahmen zur Folge hat. Wesentlicher Bestandteil dieser Betrauung sind geeignete Schulungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beitragen und eine entsprechende Sensibilisierung zur Folge haben.

**Zu § 13 (Verfahren der externen Stelle):**

§ 13 Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 sowie dem Erwägungsgrund 53 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die Meldung an die externe Stelle sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann (vgl. Erläuterungen zu § 10 Abs. 5 und 6).

§ 13 Abs. 2 entspricht Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 lit. b), c) und d), Art. 12 Abs. 4 lit. b) und c) sowie Art. 18 und den Erwägungsgründen 53, 57, 66, 67, 70 bis 72 sowie 86 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach hat die externe Stelle Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren sowie deren Einlangen spätestens binnen sieben Tagen zu bestätigen, sofern sich die hinweisgebende Person nicht ausdrücklich gegen eine Bestätigung ausgesprochen hat oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Bestätigung über das Einlangen der Meldung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde. Die externe Stelle hat zudem die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen oder bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken oder an diese weiterzuleiten, worüber die hinweisgebende Person zu verständigen ist. Spätestens drei Monate bzw. sechs Monate ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung ist in hinreichend begründeten Fällen Rückmeldung zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 5 und § 10).

Im Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2019/1937 werden als Folgemaßnahmen beispielsweise der Verweis auf andere Kanäle oder Verfahren bei Meldungen, die ausschließlich die individuellen Rechte der hinweisgebenden Person betreffen, der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe, die Einleitung interner Nachforschungen, eventuell unter Angabe der Ergebnisse und mögliche Maßnahmen zur Behebung des Problems oder die Befassung einer zuständigen Behörde zwecks weiterer Untersuchung, soweit diese Informationen die internen Nachforschungen oder die Untersuchung nicht berühren und die Rechte der von der Meldung betroffenen Person nicht beeinträchtigen, genannt.

Zur Ergreifung von Folgemaßnahmen (insb. zur Klärung und Verifizierung von Hinweisen) in Bezug auf Verstöße, die das Land Niederösterreich betreffen, ist die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Dienststellen des Landes Niederösterreich erforderlich (vgl. Erläuterungen zu § 10).

Über die geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen ist Rückmeldung zu erstatten (z.B. Befassung einer anderen Behörde [Entziehung einer Bewilligung, etc.] oder Abschluss des Verfahrens u.a. mangels Beweise). Folgemaßnahmen und Rückmeldungen sollten innerhalb von drei Monaten erfolgen. Dieser Zeitrahmen kann jedoch auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn es die besonderen Umstände des Falles erfordern, insbesondere wenn die Art und die Komplexität des Gegenstands der Meldung langwierige Untersuchungen nach sich zieht (vgl. Erwägungsgründe 66 und 67 Richtlinie (EU) 2019/1937).

§ 13 Abs. 3 entspricht Art. 16 Abs. 4 sowie Art. 21 Abs. 7 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 97 und 98 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Zunächst ist festzustellen, dass die Verwendung von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen in Hinweisen gerechtfertigt ist, wenn ein Recht zur Hinweisgebung besteht. Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dürfen nur für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Folgemaßnahmen erforderlich sind.

§ 13 Abs. 4 entspricht Art. 11 Abs. 3 und 4 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 65, 70 und 79 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach die externe Stelle jede Meldung unverzüglich auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen hat (vgl. Erläuterungen zu § 8 und § 10 Abs. 3). Ob ein Verstoß als geringfügig im Sinne des § 13 Abs. 4 Z 3 zu qualifizieren ist, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Die Regelung der Zurückweisung von offenkundig falschen oder irreführenden Meldungen ist eine wichtige Schutzvorkehrung gegen böswillige oder missbräuchliche Meldungen, da sie gewährleistet, dass Personen keinen Schutz erhalten, wenn sie im Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet haben. Gleichzeitig wird mit dieser Anforderung gewährleistet, dass der Schutz auch dann gilt, wenn eine hinweisgebende Person in gutem Glauben ungenaue Informationen über Verstöße gemeldet hat.

§ 13 Abs. 5 entspricht dem Erwägungsgrund 57 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach erforderlichenfalls die hinweisgebende Person um weitere Informationen oder um Präzisierung der Informationen zu ersuchen ist.

§ 13 Abs. 6 entspricht Art. 11 Abs. 2 lit. f) sowie Abs. 6 und enthält Elemente des Erwägungsgrundes 65 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demzufolge hat die externe Stelle Meldungen, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, auf sichere Weise an die gleichartigen externen Stellen des Bundes oder der Länder weiterzuleiten und die hinweisgebende Person hiervon zu verständigen. Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ist die Einrichtung mehrerer externer Stellen vorgesehen und besteht eine Zuständigkeit der oder des NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten nur in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung (vgl. die Erläuterungen zu den Kompetenzgrundlagen und zu § 12). Daher ist an dieser Stelle vorgesehen, dass Meldungen, die in die Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes oder eines anderen Bundeslandes fallen, an diese weiterzuleiten sind.

§ 13 Abs. 7 entspricht Art. 11 Abs. 2 lit. e) und enthält Elemente der Erwägungsgründe 65 und 90 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Als unterstützende Maßnahme zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen ist auch vorgesehen, dass die externe Stelle die hinweisgebende Person beim Kontakt mit den hierfür zuständigen Behörden und Gerichten zu unterstützen hat, indem sie z.B. Beweismittel oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, mit denen gegenüber anderen Behörden oder vor Gericht bestätigt werden kann, dass eine externe Meldung erfolgt ist (vgl. Erwägungsgrund 90 der Richtlinie (EU) 2019/1937).

§ 13 Abs. 8 dieses Gesetzes sieht vor, dass das Amt der NÖ Landesregierung die externe Stelle bei ihren Aufgaben im Sinne des § 13 Abs. 2 sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht zu unterstützen hat. Das Amt der NÖ Landesregierung und die externe Stelle nach § 18 Abs. 1 sind neben den juristischen Personen nach § 9 Abs. 1 gemeinsame Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO, sodass eine Aufgabenunterstützung auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten mitumfasst.

**Zu § 14 (Informationspflicht):**

§ 14 Abs. 1 entspricht Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und enthält Elemente der Erwägungsgründe 83 bis 85, 89, 91 und 92 dieser Richtlinie (vgl. Erläuterungen zu § 6, § 8 und § 11, insbesondere zu den genannten Erwägungsgründen).

§ 14 Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 4 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach auf Ersuchen Informationen nach Abs. 1 an interessierte Personen zu übermitteln sind.

**Zum 4. Abschnitt (Bestimmungen zum Schutz der hinweisgebenden Person)****Zu § 15 (Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen)**

§ 15 Abs. 1 entspricht Art. 19 lit. n) und enthält Elemente der Erwägungsgründe 87, 88, 94 bis 96 und 99 bis 102 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Demnach sind Maßnahmen rechtsunwirksam, die in Vergeltung einer gerechtfertigten Meldung erfolgt sind.

§ 15 Abs. 2 Z 1 bis 3 entspricht Art. 19 lit. g), h) und k) und enthält Elemente der Erwägungsgründe 87, 88, 94 bis 96 und 99 bis 102 der Richtlinie (EU) 2019/1937.

In den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens sowie des (Justiz-)Strafrechts liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Unbeschadet dieser Zuständigkeit des Bundes ermächtigt Art. 15 Abs. 9 B-VG die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung eigene (abweichende) zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, wenn diese zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind (lex Starzyński). Die dadurch begründete Adhäsionskompetenz der Länder ist – als Ausnahme von der allgemeinen Kompetenzverteilung – eng auszulegen; zulässig sind nur solche Bestimmungen, die in einem inneren rechtstechnischen Zusammenhang mit der in der Hauptsache getroffenen verwaltungsrechtlichen Regelung stehen; Eine Gleichartigkeit des Regelungszwecks genügt nicht (VfSlg 8989/1980).

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z 1 bis 3 stellen eigene zivilrechtliche Regelungen auf landesgesetzlicher Ebene dar. Diese sind zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 erforderlich, zumal ein Schadenersatzrechtlicher Schutz gegen die in den

drei Ziffern genannten Maßnahmen weder durch die dienstrechtlichen Regelungen auf Landes- und Gemeindeebene, noch durch die Richtlinienumsetzung auf Bundesebene vollständig vorliegt. Dies liegt daran, dass das NÖ HGSG ebenso eine Meldung an die externe Meldestelle des Landes im Rahmen der Landesgesetzgebung von natürlichen Personen (auch aus dem privaten Sektor) zulässt, der genannte Schutz gegen Maßnahmen jedoch nicht auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt wurde.

Der Vollständigkeit halber wird klargestellt, dass der Diskriminierungsbegriff des § 15 Abs. 2 Z 2 vom Diskriminierungsbegriff des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 abweicht und nicht deckungsgleich ist.

### **Zu § 16 (Beweislast, Haftungsbefreiung)**

§ 16 Abs. 1 entspricht dem Erwägungsgrund 93 der Richtlinie (EU) 2019/1937. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erlittene Benachteiligung beziehen und in denen diese geltend machen, die Benachteiligung infolge ihrer Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war (vgl. auch Erläuterungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht).

§ 16 Abs. 2 wird Art. 21 Abs. 2 und Erwägungsgrund 91 der Richtlinie (EU) 2019/1937 gerecht, wonach hinweisgebende Personen, die im Sinne des § 5 Abs. 1 schutzwürdig sind und Personen in ihrem beruflichen Umkreis, nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises haften.

Diese Bestimmung stellt eine eigene zivilrechtliche Regelung auf landesgesetzlicher Ebene dar und ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 erforderlich, zumal eine Haftungsbefreiung weder durch die dienstrechtlichen Regelungen auf Landes- und Gemeindeebene, noch durch die Richtlinienumsetzung auf Bundesebene vollständig vorliegt. Dies liegt daran, dass das NÖ HGSG ebenso eine Meldung an die externe Meldestelle des Landes im Rahmen der Landesgesetzgebung von

natürlichen Personen (auch aus dem privaten Sektor) zulässt, der genannte Schutz gegen Maßnahmen jedoch nicht auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt wird.

## **Zum 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen)**

### **Zu § 17 (Strafbestimmungen)**

Mit dieser Bestimmung werden Art. 23 Abs. 1 lit. a, b, c und d sowie Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt, indem die dort genannten Sachverhalte zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe geahndet werden. Zu § 17 Z 1 wird klargestellt, dass der Tatbestand der mutwilligen Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördlichen Verfahren von der Verwaltungsstrafbehörde im Einzelfall zu beurteilen ist und nicht von einer allfälligen Mutwillensstrafe abhängt.

### **Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 und 18 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt, indem entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die interne und die externe Meldestelle geschaffen werden. Darüber hinaus soll damit auch eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von juristischen Personen geschaffen werden, die zwar nicht nach der Datenschutz-Grundverordnung aber nach § 1 des Datenschutzgesetzes einem besonderen Schutz unterliegen. Die Bestimmung enthält Elemente der Erwägungsgründe 76 und 83 bis 85 der Richtlinie.

§ 18 Abs. 1 regelt die Ermächtigung der juristischen Personen nach § 9 Abs. 1 und der oder des NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten zur Datenverarbeitung, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist (vgl. § 18 Abs. 3).

§ 18 Abs. 2 normiert allfällige Information-, Auskunfts-, Berichtigungs-, oder Löschungspflichten und sonstige Pflichten der Verantwortlichen im Sinne des Abs. 1.

In § 18 Abs. 3 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Da ein Gesetzesvorhaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, Art 9 Abs. 2 lit. g, j DSGVO)

betrachtet wird, liegt damit auch eine Rechtsgrundlage für eine darauf basierende Datenverarbeitung vor. Aus § 1 Abs. 1 sowie aus den Erwägungsgründen 1, 3, 5, 10, 14, 33, 48 und 80 folgt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen ist, sodass die angegebenen Ausnahmegründe des Art. 9 DSGVO anwendbar sind. Sofern ein der Strafverfolgung zuzuführendes Tatbild verwirklicht wurde, werden im Rahmen der Folgemaßnahmen gemäß § 2 Z 9 durch die zuständige Stelle geeignete Anzeigen bei der zuständigen Strafbehörde eingeleitet. Strafdaten iSd Art. 10 DSGVO werden daher nicht durch die externe, interne oder zuständige Stelle verarbeitet, sondern als „Verdachtsdaten“ in Form einer Anzeige übermittelt. Bei berufs- und tätigkeitsbezogenen Daten handelt es sich beispielsweise um Daten über die Funktion und den Tätigkeitsbereich.

§ 18 Abs. 4 normiert die Übermittlung personenbezogener Daten. Im Zusammenhang mit der Ergreifung von Folgemaßnahmen kann es notwendig sein, dass interne Stellen bzw. die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte personenbezogene Daten nach Abs. 3 an Organe und Dienststellen des Bundes (z.B. Strafanzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft), des Landes (z.B. Befassung der zuständigen Behörde oder einer Abteilung im Zusammenhang mit der Prüfung des behaupteten Verstoßes durch die interne Meldestelle) und der Gemeinden (z.B. Befassung der zuständigen Gemeinde) übermitteln müssen. Bei diesen Stellen handelt es sich um die im § 18 Abs. 4 genannten zuständigen Stellen. Dabei sind der zulässige Verwendungszweck nach Abs. 3 und die Vorgaben des § 6 Abs. 2 zu beachten, wenn personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person und anderer in der Meldung erwähnter Personen betroffen sind.

Eine entsprechende Regelung zur Sicherstellung des datenschutzrechtlichen Grundprinzips der Speicherbegrenzung (Art. 5 abs. 1 lit. e DSGVO) wird in § 18 Abs. 5 normiert. Dementsprechend sind personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese iSd Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO nicht mehr erforderlich sind und zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Da die personenbezogenen Daten (Erwägungsgrund 86) als Beweismittel herangezogen werden können, ist aufgrund möglicher länger andauernder (Gerichts-)verfahren nur eine „qualitative Angabe“ zur Speicherbegrenzung möglich.

Unter Identifikationsdaten iSd Art. 18 Abs. 6 sind der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel zu verstehen. Bei juristischen Personen sind darunter die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die oben genannten Daten bei natürlichen Personen sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister zu verstehen.

Unter Erreichbarkeitsdaten iSd § 18 Abs. 7 fallen Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer oder Verfügbarkeitsdaten. Mit sonstigen Adressdaten sind allfällige weitere Wohnsitze gemeint.

In § 18 Abs. 8 werden die Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO geregelt. Natürlichen Personen werden nach der Datenschutz-Grundverordnung und juristischen Personen nach dem Datenschutzgesetz bestimmte Rechte eingeräumt. Mit der in Abs. 8 enthaltenen Regelung werden einige den betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung bzw. dem Datenschutzgesetz grundsätzlich zustehende Rechte eingeschränkt, soweit dies zum Schutz der hinweisgebenden Person, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen, oder zur Vermeidung der Gefährdung des Erfolgs von geeigneten Folgemaßnahmen erforderlich ist. Als betroffene Personen im Sinne dieser Bestimmung sind alle von der Datenverarbeitung erfassten natürlichen oder juristischen Personen anzusehen.

Art. 23 DSGVO räumt dem Gesetzgeber ein, die Anwendbarkeit von Rechten betroffener Personen nach den Bestimmungen der DSGVO einzuschränken. Die im Abs. 8 enthaltene Beschränkung ist eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme gemäß Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung. Begründend ist daher der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats (Vermeidung von Verstößen gegen das Unionsrecht bzw. das Ziel der Förderung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung) und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (v.a. der Schutz der hinweisgebenden Person) zu nennen (s. Art. 23 Abs. 1 lit. e und i der Datenschutz-Grundverordnung).

Die genannten Gründe rechtfertigen auch eine Einschränkung der Rechte von juristischen Personen gemäß § 1 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes (vgl. § 18 Abs. 8). Unter den im ersten Satzteil angeführten Voraussetzungen haben interne und externe Stellen gegenüber einer von einer Meldung betroffenen Person Information und Auskunftserteilung zur Meldung zu unterlassen. Gemäß den Bestimmungen des § 18 Abs. 8 Z 1 findet die Informationsobliegenheit gemäß Art. 14 DSGVO keine Anwendung, solange dies zum Schutz der hinweisgebenden Person zur Erreichung des in § 18 Abs. 3 genannten Zwecks erforderlich ist.

In § 18 Abs. 9 wird die Pseudonymisierung geregelt. Soweit im Gesetzesvorhaben eine Pseudonymisierung vorgesehen ist, kann auf die Anwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) gemäß § 9 E-GovG verwiesen werden. So dies praktikabel erscheint, kann auch eine eigene Pseudonymisierung (generischer Personenschlüssel) oder ein UUID (Universally Unique Identifier) erfolgen.

### **Zu § 19 (Evaluierung, statistische Erfassung, Berichtspflicht)**

Mit dieser Bestimmung werden die Art. 14 (Evaluierung) und 27 Abs. 1 bis 3 (statistische Erfassung, Berichtspflicht) umgesetzt und enthält die Bestimmung Elemente des Erwägungsgrundes 78 der Richtlinie (EU) 2019/1937. Als Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 4 kommen alle Gesetze in Betracht, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen und vom sachlichen Geltungsbereich des § 4 umfasst sind.

### **Zu § 20 (Eigener Wirkungsbereich):**

Mit dieser Bestimmung werden die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zukommenden Aufgaben nach diesem Gesetz entsprechend der Verpflichtung des Art. 118 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet.

**Zu § 21 (Umsetzungshinweis):**

Diese Bestimmung enthält entsprechend dem Art. 26 der Richtlinie einen Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 durch dieses Gesetz.

**Zu § 22 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die §§ 9 bis 11 sind auf juristische Personen des Privatrechts mit weniger als 250 Beschäftigten erst ab dem 18. Dezember 2023 anwendbar. Juristische Personen des Privatrechts werden in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 beispielhaft aufgezählt.

Darüber hinaus gilt für alle juristischen Personen eine Übergangsfrist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Einrichtung von internen und externen Stellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau